



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-9204-036760

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden einheitliche und verbindliche Standards zum Schutz der Gesundheit von Teilnehmern am öffentlichen Nah- und Fernverkehr gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Personen, die Einrichtungen und Verkehrsmittel des öffentlichen Nah- oder Fernverkehrs nutzten, ausschließlich auf ihren Eigenschutz angewiesen seien. Neben unzureichenden hygienischen Bedingungen gebe es auch keine Grenzwerte bezüglich Schadstoffbelastungen, die systematisch überwacht und veröffentlicht würden. Der von der Politik betriebene Umstieg vom Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel gehe daher mit nicht abschätzbarer Risiken der betroffenen Personen einher. Mindestens zu regeln seien zum Beispiel die Mindestausrüstung von Verkehrsmitteln und -einrichtungen mit keim- und schadstoff-reduzierenden Belüftungssystemen, Material- und Reinigungsstandards zur Reduktion von Kontaktübertragungen und verbindliche Standards zur Raumnutzung.

Darüber hinaus wird wegen der Zunahme der SARS-CoV-2-Infektionen begehrt, dass die Bundesregierung der Bevölkerung Schutzanzüge mit medizinischem Atemfilter, sog. Skaphander o.Ä. zur Verfügung stellen möge, damit insbesondere vulnerablen Gruppen in Räumen, wo oft der notwendige Abstand nicht eingehalten werden kann, z.B. im ÖPNV, den Geschäften und in der Schule, besser geschützt würden, als dies bisher mit Masken möglich war.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Eine Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gingen 66 Mitzeichnungen sowie 51 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von zu der Petition erbetenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss ist die Aufrechterhaltung einer sicheren und verlässlichen Mobilität auch und grade in der aktuellen Pandemiesituation von entscheidender Bedeutung. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Sicherstellung der öffentlichen Mobilitätsangebote eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge ist, die entsprechend den föderalen Strukturen von den Ländern und Kommunen zu leisten ist. Der Ausschuss begrüßt, dass im Interesse bundesweit einheitlicher Bestimmungen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gleichwohl bereits im Frühjahr 2020 gemeinsam mit den Verkehrsverbänden Empfehlungen für die verschiedenen Verkehrsbereiche erarbeitet und die Bitte an die Länder gerichtet hat, diese Empfehlungen in den jeweiligen Landesverordnungen umzusetzen. Die wesentliche Empfehlung, nämlich das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Fahrgäste, ist bereits seit dem Frühjahr 2020 in allen Bundesländern umgesetzt.

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 wurden in § 28b bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus eingefügt. In dessen Absatz 1 Nummer 9 heißt es:

"Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:



Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben."

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind damit der Pandemiesituation angemessene Maßnahmen im öffentlichen Personenverkehr ergriffen worden. Wie bereits oben dargestellt, ist die Sicherstellung der öffentlichen Mobilitätsangebote im Übrigen von den Ländern und Kommunen zu leisten.

Über das Bundesministerium für Gesundheit wurden bislang ca. 4,5 Millionen Schutzzüge – wenn auch ohne Atemfilter – bestellt. Es handelt sich um Infektionsschutzbekleidung. Die Auswahl der PSA orientierte sich an den gängigen Standards und Anforderungen für die akute Pandemiesituation.

Der vom Petenten verwendete Begriff des Skaphanders meint ursprünglich Tauchanzüge mit angeschraubtem Helmteil und externer Belüftung. Vergleichbar wäre dies am ehesten mit Schutzzügen, wie sie in virologischen Hochsicherheitslaboren eingesetzt werden; auch diese werden extern mit Atemluft versorgt. Medizinische Schutzzüge weisen i.d.R. lediglich eine Kapuze auf; ein Atemschutzfilter und eine Schutzbrille kann je nach Kontext ergänzt werden. Die Kombination aus Einmalschutzanzug, Handschuhen, Schutzbrille und FFP3-Maske wird nahezu ausschließlich von Personen eingesetzt, die Proben entnehmen oder im klinischen Kontext von COVID-19-Infizierten tätig sind.

Angesichts des Dargelegten kann der Ausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.